

MOLDAN ip 20

Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname MOLDAN ip 20
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendungen Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

MOLDAN Baustoffe GmbH & Co KG
Kellau 75
A - 5431 Kuchl/Salzburg

Telefon: +43(0)6244 4412 - 910
Telefax.:+43(0)6244 4412 - 945
E-Mail: moldan@moldan-baustoffe.at
Web: www.moldan-baustoffe.at

E-Mail (sachkundige Person) labor@moldan-baustoffe.at (Labor)

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale Wien: +43 1 406 43 43
Europäischer Notruf: 112

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2
schwere Augenschädigung/Augenreizung	1
Sensibilisierung der Haut	1 B

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

MOLDAN ip 20

Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

H318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2. Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort:

Gefahr



Piktogramme
GHS05, GHS07

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub vermeiden
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P305 + P351 + P338 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort Giftinformationszentrale / Arzt anrufen
P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett)
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- und vPvB Stoff beurteilt werden.



ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

3.1 Stoffe
Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische
Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.- %	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Portlandzementklinker	CAS-Nr.65997-15-1 EG-Nr.266-043-4	8-18	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1B / H317 STOT SE 3 / H335	
Calciumhydroxid	CAS-Nr.1305-62-0 EG-Nr.215-137-3 REACH Reg.-Nr.01- 2119475151-45- XXXX	2-5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	

Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V, Punkt 10 der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) von der Registrierung ausgenommen.
Voller Wortlaut der Abkürzungen in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung Erste Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

Sofort mit Wasser abwaschen, bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt

10 - 15 Minuten mit Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen, Arzt aufsuchen

Nach Verschlucken

Mund gründlich spülen, reichlich Wasser trinken, kein Erbrechen herbeiführen, Arzt aufsuchen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1. zu beachten.

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen: /
Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Material trocken entfernen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Material trocken entfernen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

MOLDAN ip 20

Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten trocken beseitigen. Abdecken der Kanalisationen. In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Explosionsfähige Atmosphären
Beseitigung von Staubablagerungen.

Anforderungen an die Belüftung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

Vor Feuchtigkeit schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingt Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hinweis	Identifikator	SMW[mg/m ³]	KZW [mg/m ³]	Quelle
Biologisch inerte Schwebstoffe		i	MAK	10	20(60min)	GKV
Biologisch inerte Schwebstoffe		r	MAK	5	10(60min)	GKV
Calciumdihydroxid	1305-62-0	l	MAK	2	4(5min)	GKV
Portlandzement	65997-15-1	l, dust	MAK	5		GKV
Calciumdihydroxid	1305-62-0	r	IOELV	1	4	2017/164/EU

dust als Staub

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert Grenzwert für Kurzzeitexposition: Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtung

Generelle Lüftung

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Atemschutz

Filterierende Halbmaske (EN 149) P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß)

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020

Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

Hautschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeignete Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben:

Aussehen:	pulvrig, körnig
Aggregatzustand:	fest
Farbe:	grau
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	11,5-13,5, gebrauchsfertig mit Wasser angemischt.
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn:	2850°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	nicht brennbar
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	keine Informationen verfügbar
Relative Dichte:	keine Informationen verfügbar
Löslichkeit	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient	
-n-Octanol/Wasser (logKW)	keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften:	keine
Oxidierende Eigenschaften:	keine
Sonstige Angaben:	es liegen keine weiteren Angaben vor

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

10.1 Reaktivität

Bezüglich Umweltverträglichkeiten: siehe unten „zu vermeidende Bedingungen“ und „unverträgliche Materialien“.

10.2 Chemische Stabilität

siehe unten „zu vermeidende Bedingungen“

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Aluminium, Kupfer, Bronze, Messing, Zink, Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

a) Akute Toxizität	Ist nicht als akut toxisch einzustufen GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: kann bei Verschlucken oder Kontakt mit der Haut schädlich sein.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen
c) Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
e) Keimzell-Mutagenität	Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
f) Karzinogenität	ist nicht als karzinogen einzustufen.
g) Reproduktionstoxizität	ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020

Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.
j) Aspirationsgefahr	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEOZUGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Es sind keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Es sind keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden
Es sind keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Es sind keine Daten verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen
Es sind keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besodner Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

16 03 03x: Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 04: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

15 01 01: Verpackungen aus Papier und Pappe

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020

Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	UN-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	kein
14.4	Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht anwendbar
Aggregatzustand: nicht flüssig

MOLDAN ip 20 Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020 Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Änderungen im Abschnitt 1

16.2 Abkürzungen und Akronyme

CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CASRegistry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" „Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

MOLDAN ip 20

Kalk-Zement-Maschinenputz zum Filzen/Reiben

Ausgabe 2 vom 09.12.2020

Ersetzt Ausgabe vom : 02.05.2018

RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)

H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H335	Kann die Atemwege reizen

Hinweis

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfall ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.